

Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Einrichtung von European Business Wallets

3-Punkte-Papier des Bitkom

Stand: Dezember 2025

Bitkom-Bewertung

Bitkom begrüßt den Verordnungsvorschlag der EU-Kommission zur Einrichtung von European Business Wallets (EBW) insgesamt und sieht darin einen wichtigen Schritt hin zu einer europaweit interoperablen digitalen Infrastruktur für Wirtschaft und Verwaltung. Wir unterstützen die strategische Zielrichtung und das grundlegende Konzept, sehen jedoch zugleich Nachschärfungsbedarf, insbesondere mit Blick auf den vorgesehenen Zeitplan, die Ausgestaltung von Umsetzungs- und Nutzungsregelungen und die Anreize für eine breite Nutzung durch die Wirtschaft. Entscheidend sind aus unserer Sicht eine zügige Anwendung sowie klare Konkretisierungen durch Implementing Acts. Mit unseren Anmerkungen und Fragen zielen wir darauf ab, verbleibende Unklarheiten zu adressieren und die Voraussetzungen für eine zügige, praxistaugliche und europaweit einheitliche Nutzung der EBW zu schaffen.

Inhalt

1	Ziel, Rolle, Anwendungsbereiche und Governance der European Business Wallet	4
	Bitkom-Position	4
	Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission	4
	Bitkom-Bewertung	5
	Klärungsbedarf	6
2	Technische Architektur, Interoperabilität und Einbettung in bestehenden EU-Regelwerke	7
	Bitkom-Position	7
	Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission	7
	Bitkom-Bewertung	8
	Klärungsbedarf	8
3	LPID, eindeutiger Identifikator und semantische Modellierung	9
	Bitkom-Position	9
	Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission	9
	Bitkom-Bewertung	10
	Klärungsbedarf	11

1 Ziel, Rolle, Anwendungsbereiche und Governance der European Business Wallet

Bitkom-Position

Bitkom sieht in der EBW ein zentrales Instrument, um Medienbrüche und redundante Identifikations- und Nachweisprozesse in B2G- und B2B-Verfahren abzubauen und eine vertrauenswürdige, EU-weite Infrastruktur für digitale Organisationsidentitäten und digitale Nachweise zu schaffen. Die EBW soll wirtschaftliche und regulatorische Prozesse – etwa digitale Verträge, Lieferkettendokumentation oder das Onboarding in Datenräumen – automatisierbar und somit effizienter machen. Bitkom befürwortet zudem ein marktbares Modell, in dem auch private Anbieter Wallets bereitstellen können, während der Staat primär Standards setzt und beaufsichtigt. Aus Sicht von Bitkom sollte der Einsatz der EBW für Wirtschaftsteilnehmer (economic operators) nicht freiwillig bleiben, um Parallelprozesse zu vermeiden und einen echten Digitalisierungsschub zu ermöglichen. Wichtig ist, dass sowohl natürliche Personen und Personenvereinigungen, die wirtschaftlich tätig sind, als auch juristische Personen des privaten als auch des öffentlichen Rechts eine EBW nutzen können.

Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission

Der Verordnungsentwurf beschreibt die EBW als interoperable Lösung für Identifikation, Authentifizierung, Signatur, die Ausstellung, Speicherung und Präsentation elektronischer Attributbescheinigungen (EAAs) sowie für die Nutzung eines sicheren Kommunikationskanals zwischen Wirtschaftsteilnehmern (economic operators) und öffentlichen Stellen. Art. 5 definiert diese Kernfunktionen und verweist auf ihre technische Konkretisierung durch Implementing Acts. Der Entwurf sieht ein marktbares Bereitstellungsmodell vor: Jeder kann eine EBW anbieten, sofern er notifiziert ist; QTSPs profitieren von einem vereinfachten Verfahren. Für Wirtschaftsteilnehmer bleibt die Nutzung der EBW freiwillig, während öffentliche Stellen es akzeptieren und selbst einsetzen müssen. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die eIDAS-Verordnung dahingehend geändert wird, dass die EUDI-Wallet für juristische Personen aus Art. 5a eIDAS-Verordnung gestrichen wird (Art. 20). Dadurch wird künftig Klarheit bezüglich der Wallet-Kategorien (EUDI-Wallet für natürliche Personen und EBW für Wirtschaftsteilnehmer und öffentliche Stellen) geschaffen. Selbständig Erwerbstätige und Einzelunternehmen haben insoweit ein Wahlrecht, ob im Rahmen

der wirtschaftlichen Sphäre eine EUDI-Wallet für natürliche Personen oder eine EBW genutzt wird.. Nachdem sich der Freiwilligkeitsgrundsatz beziehungsweise das Diskriminierungsverbot nach Art. 5a Abs. 15 eIDAS-Verordnung nur noch auf die EUDI-Wallet für natürliche Personen bezieht und ein derartiger Rechtssatz zur EBW nicht existiert, gehen wir davon aus, dass eine mitgliedstaatliche oder auch vertragliche Verpflichtung zur Nutzung der EBW rechtlich ermöglicht wird.

Bitkom-Bewertung

Bitkom begrüßt, dass der Verordnungsentwurf das zentrale Zielbild und die wesentlichen Funktionen der EBW klar aufgreift und sowohl Wirtschaftsteilnehmer als auch öffentliche Stellen berücksichtigt. Erfreulich ist, dass der Begriff Wirtschaftsteilnehmer natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind, Personenvereinigungen, die wirtschaftlich tätig sind, sowie juristische Personen umfasst. Daneben ist positiv, dass öffentliche Stellen die EBW verpflichtend akzeptieren und einsetzen müssen. Damit wird eine wichtige Grundlage für die Verbreitung sowie für die Etablierung europäisch interoperabler Lösungen gelegt; in diesem Zusammenhang sieht Bitkom die Einführung des Kommunikationskanals als wichtigen Schritt in diese Richtung an. Schließlich begrüßen wir, dass die Notifizierung als Zulassungsverfahren für die EBW vorgesehen ist.

Um jedoch auch außerhalb des B2G-Anwendungsbereichs eine breite Nutzung zu erreichen und parallele Prozesse langfristig zu vermeiden, sollte ein geeigneter Mechanismus geschaffen werden, der die Nutzung für Wirtschaftsteilnehmer attraktiv macht. Bitkom geht davon aus, dass die Implementing Acts zentrale offene Fragen der technischen und organisatorischen Ausgestaltung präzisieren und so zur Wirksamkeit der EBW beitragen werden. Es ist ferner zu begrüßen, dass der Freiwilligkeitsgrundsatz beziehungsweise das Diskriminierungsverbot nach Art. 5a Abs. 15 eIDAS-Verordnung künftig nur noch für die EUDI-Wallet für natürliche Personen gilt. Hierdurch könnte die Notwendigkeit der Implementierung mehrerer technischer Verfahren im B2B-Kontext verhindert werden.

Kritisch ist jedoch zu sehen, dass die Regelungen der Verordnung erst ein Jahr nach Inkrafttreten gelten sollen (Art. 22 Abs. 2); also voraussichtlich im Jahr 2028. Sinn und Zweck dieser Vorschrift erschließen sich uns nicht vollumfänglich, da sich aus der Verordnung nur Verpflichtungen für die öffentlichen Stellen ergeben, wobei hier aber eine gesonderte zeitliche Regelung in Art. 16 verwendet wird. Ferner würde der zeitliche Geltungsbereich grundsätzlich auch die Kompetenzvorschriften zum Erlass der Implementing Acts umfassen. Wir regen an, dass die Vorschriften zur EBW schnellstmöglich gelten. Insgesamt ist nämlich zu berücksichtigen, dass sich aufgrund der eIDAS-Verordnung die Mitgliedstaaten bereits mit einer Wallet für Wirtschaftsteilnehmer beschäftigt haben. Die Wirtschaft benötigt dringend eine EBW, was auch durch einen ambitionierten Zeitplan zum Ausdruck kommen sollte und den o. g. Zeitraum redundanten Verpflichtungen verkürzen würde.

Wir regen ferner an, die Vorschriften zur Akzeptanzverpflichtung von privaten vertrauenden Beteiligten nach Art. 5f Abs. 2 und 3 eIDAS-Verordnung anzupassen. Während ein auf die EUDI-Wallet vertrauernder Beteiligter sich registrieren muss (Art. 5b Abs. 1 eIDAS-Verordnung) und gegebenenfalls rechtlich zur Akzeptanz verpflichtet (Art. 5f Abs. 2 und 3 eIDAS-Verordnung) ist, wird dies für die EBW als nicht

Um außerhalb des B2G-Anwendungsbereichs eine breite Nutzung zu erreichen und parallele Prozesse langfristig zu vermeiden, sollte ein geeigneter Mechanismus geschaffen werden, der die Nutzung für Wirtschaftsteilnehmer attraktiv macht.

erforderlich erachtet. Die Vorschriften der eIDAS-Verordnung sollten deswegen angeglichen werden, um den vertrauenden Beteiligten eine bürokratiearme Umsetzung zu ermöglichen.

Klärungsbedarf

- Wie wird damit umgegangen, dass eine natürliche Person mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben kann? Wird diese Person für ihre unterschiedlichen wirtschaftlichen Tätigkeiten dann auch unterschiedliche Identifizierungsdatensätze erhalten?
- Auch beim Begriff der öffentlichen Stelle besteht eine Unklarheit: Stellt die EU-Kommission mit der Definition nach Art. 3 Nr. 5 auf dem Rechts-/Verwaltungsträger (Rechtssubjekt) oder auf die jeweilige Behörde (Verwaltungseinheit) ab? Diese Entscheidung würde sich maßgeblich auf den Identifizierungsdatensatz auswirken. Beispielsweise kennt die Bundesrepublik Deutschland als Rechtssubjekt mehrere Verwaltungseinheiten (beispielsweise Bundesministerium der Finanzen, Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung usw.). Müsste jede Behörde einen eigenen Identifizierungsdatensatz erhalten oder nur der dahinterstehende Rechtsträger?
- Wie gehen die Mitgliedstaaten mit der aktuell noch bestehenden Verpflichtung um, bis zum 24. Dezember 2026 eine EUDI-Wallet für juristische Personen zur Verfügung zu stellen? Wir gehen davon aus, dass der Gesetzgebungsprozess circa 18 Monate in Anspruch nehmen wird; mit einer Veröffentlichung und einem Inkrafttreten der Verordnung wird deswegen erst im Jahr 2027 gerechnet. Bis dahin müssten die Mitgliedstaaten allerdings bereits nach Art. 5a Abs. 1 eIDAS-Verordnung eine EUDI-Wallet für juristische Personen bereitgestellt haben. Für diesen Zeitraum fordert die EU-Kommission damit de lege lata redundante Lösungen. Um das zu umgehen, fordern wir die EU-Kommission auf, den Mitgliedstaaten mindestens eine Nicht-Beanstandung für eine fehlende Umsetzung der EUDI-Wallet für juristische Personen so lange anzubieten, bis die Verordnung zur EBW zur Anwendung kommt.
- Mit Blick auf die Verpflichtung öffentlicher Stellen, einen bestimmten Kommunikationskanal zu akzeptieren, sollte das Verhältnis zwischen Erwägungsgrund 8 und Art. 16 präzisiert werden. Viele Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – nutzen für die Kommunikation mit der Justiz eigene Infrastrukturen (zum Beispiel die EGVP-Infrastruktur). Nach Erwägungsgrund 8 lässt die Verordnung die Verfahrensautonomie, die verfassungsrechtlichen Anforderungen und die richterliche Unabhängigkeit, die für die Organisation und Funktionsweise der nationalen Justizsysteme gelten, sowie den Rahmen, die Integrität und die Verfahrensgarantien von Gerichtsverfahren unberührt. Unklar ist jedoch, ob die bestehende Gerichtskommunikation hierunter fällt. Art. 16 sieht insbesondere hinsichtlich des Kommunikationskanals keine Ausnahmen für Gerichte und Justizbehörden vor. Da eine Debatte über die Einbeziehung der Gerichte in Deutschland wahrscheinlich ist, sollte der europäische Gesetzgeber vorsorglich für eine Klarstellung sorgen.

2 Technische Architektur, Interoperabilität und Einbettung in bestehenden EU-Regelwerke

Bitkom-Position

Bitkom erwartet eine cloud-native, API-first Architektur, die M2M- und Server-zu-Server-Kommunikation unterstützt, sich nahtlos in bestehende Backend-Systeme integrieren lässt und standardisierte, semantisch abgestimmte Attributformate nutzt.

Ebenso zentral sind ein interoperables Rollen- und Mandatsmanagement sowie eine eindeutige digitale Abbildung gesetzlicher, organschaftlicher und rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht. Im Unternehmenskontext müssen zudem Nachvollziehbarkeit, Revisionssicherheit und eine klare Zuordnung von Handlungen gewährleistet sein; strikte Unlinkability wie bei Bürger-Wallets ist hier nicht zielführend. Nutzende der Wallet müssen dazu befähigt werden, ihre Identität im Unternehmenskontext gegenüber Dritten nachzuweisen. Hierfür ist die stringente Nutzung von elektronischen Attributnachweisen essenziell, die etwa die Verifizierbarkeit von Vertretungsberechtigungen und Vollmachten sicherstellen.

Darüber hinaus muss der Zugang zur EBW technologie-neutral ausgestaltet sein. Unternehmen und ihre Vertreter müssen ein EBW sowohl über In-Person-Verfahren, etwa bei einem Notar, als auch über etablierte digitale Identifikationsmittel wie eID, Video-Ident oder die EUDI-Wallet eröffnen und nutzen können. Dies ist praktisch notwendig und verhindert, dass die Einführung der EBW von der flächendeckenden Adoption der EUDI-Wallet abhängig wird. Ein technologie-neutraler Ansatz stärkt Wahlfreiheit und Inklusion der Nutzenden und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit einer breiten Nutzung.

Zuletzt muss die EBW eng mit dem EUDI-Framework, SDG/OOTs, DPP und weiteren EU-Regelwerken verzahnt sein und bestehende nationale Lösungen einbinden können.

Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission

Der Entwurfbettet die EBW klar in das eIDAS-Ökosystem ein und sieht die Nutzung von QES, QSeal, QERDS und EAAs vor. Darüber hinaus verweist er mit Art. 10 auf das European Digital Directory als zentrale Schnittstellen- und Adressierungsinfrastruktur der EBW. Die technische Ausgestaltung, einschließlich APIs, Protokollen, Formaten und semantischen Anforderungen, wird weitgehend den Implementing Acts nach

Art. 5 Abs. 5 und Art. 10 Abs. 6 überlassen. Der Anhang führt ein Rollen- und Berechtigungsmodell ein, das Mandate, Rollen, Konfliktbehandlung und Protokollierung adressiert, bleibt jedoch hinsichtlich der Differenzierung der Vertretungsmachtformen und der Anbindung an nationale Register abstrakt. Der Entwurf sieht zudem umfangreiche Anforderungen an Protokollierung und Audit-Trails vor, wodurch Nachvollziehbarkeit und Sicherheit im Unternehmenskontext priorisiert werden.

Bitkom-Bewertung

Bitkom begrüßt die klare Verankerung im eIDAS-Ökosystem sowie die vorgesehenen technischen und regulatorischen Grundpfeiler der EBW. Positiv ist, dass Rollen- und Mandatsmanagement sowie transparente Audit-Mechanismen als integrale Bestandteile vorgesehen sind. Gleichzeitig bleibt die konkrete Ausgestaltung zentraler Elemente – insbesondere die semantische Modellierung der Attribute, die Harmonisierung der Vertretungsmachtformen und die technische Spezifikation der Schnittstellen – noch offen.

Obwohl der Verordnungsentwurf die Anforderungen an einem interoperablen Rollen- und Mandatsmanagement sowie einer eindeutigen digitalen Abbildung gesetzlicher, organschaftlicher und rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht in Art. 5 Abs. 1 Buchst. j und Art. 6 Abs. 2 Buchst. b adressiert, beschränkt er sich jedoch weitgehend auf den Zugriff auf die EBW. Für die Praxis ist es wichtiger, dass Vollmachten gegenüber der empfangenden Stelle verifizierbar sind. Ein Bevollmächtigter muss aus der EBW heraus gegenüber einem vertrauenden Beteiligten nachweisen können, dass er Inhaber der entsprechenden Vollmacht ist und diese mittels EAAs vorlegen kann. Dieser Aspekt sollte im weiteren Gesetzgebungsprozess klarer ausgearbeitet werden.

Bitkom geht davon aus, dass die Implementing Acts diese Punkte präzisieren und damit eine praxistaugliche, interoperable und revisionssichere Umsetzung ermöglichen werden. Die dazugehörigen Implementing Acts sollten allerdings unverzüglich erlassen werden.

Mit der Verabschiedung der Implementing Acts wird erwartet, dass die konkrete Ausgestaltung zentraler Elemente – insbesondere die semantische Modellierung der Attribute, die Harmonisierung der Vertretungsmachtformen sowie die technische Spezifikation der Schnittstellen – weiter präzisiert wird.

Klärungsbedarf

Anhand des Normtextes (Art. 5 Abs. 1 Buchst. j, Art. 6 Abs. 2 Buchst. b) ist nicht erkennbar, ob die EBW auch die Möglichkeit einer Untervollmacht (Sub-Delegation) vorsieht. Untervollmachten werden in der Praxis vermehrt eingesetzt, weswegen diese Funktionalität ebenfalls digital abgebildet werden muss.

3 LPID, eindeutiger Identifikator und semantische Modellierung

Bitkom-Position

Bitkom setzt sich für eine LPID bzw. eine European Business Wallet Owner Identification Data (EBWOID) ein, welche zwar minimal, aber ausreichend aussagekräftig ist und auf einem klar definierten, EU-weit harmonisierten Attributsatz basiert. Die einheitliche europäische Kennung (European Unique Identifier – EUID) ist aus Bitkom-Sicht ein geeigneter Primäridentifikator, sie steht jedoch nicht allen relevanten Organisationstypen zur Verfügung. Um eine möglichst umfassende Abdeckung der EBW zu gewährleisten, sollten daher auch nicht-registerpflichtige Wirtschaftsteilnehmer und Einrichtungen des öffentlichen Sektors einbezogen werden. Bitkom fordert deshalb, die LPID um einen zusätzlichen Identifikator zu erweitern, der über die EUID hinaus weitere Organisationstypen abdeckt und sich weder bei Umzug noch bei einem Registerwechsel verändert. Diese Stabilität ist für eine erfolgreiche Umsetzung der EBW von zentraler Bedeutung. Im Implementing Act 2024/2977 zur Ausgestaltung der PID/LPID und EAAs wurden bereits geeignete Identifier vorgeschlagen. Diese Liste sollte in einem Implementing Act für die EBW entsprechend aufgegriffen werden. Zudem fordert Bitkom eine verbindliche semantische Modellierung des Attributs, um echte Interoperabilität und automatische Verarbeitung von Unternehmensattributen zu gewährleisten.

Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission

Der Verordnungsentwurf definiert »owner identification data« als EAAs, legt jedoch als verpflichtende Mindestinhalte lediglich den Namen der Organisation und einen eindeutigen Identifikator fest (Art. 8). Weitere Attribute werden nicht spezifiziert und auf »authentische Quellen« sowie zukünftige Implementing Acts nach Art. 8 Abs. 7 verwiesen. Als Identifikator soll die EUID genutzt werden, soweit vorhanden; für Wirtschaftsteilnehmer und Einrichtungen des öffentlichen Sektors ohne EUID sieht der Entwurf einen neuen EU-weit eindeutigen Identifikator vor, dessen Struktur und Vergabe vollständig in Implementing Acts nach Art. 9 Abs. 4 geregelt werden soll. Der Entwurf spricht von interoperablen und maschinenlesbaren Nachweisen, definiert jedoch keine semantischen Modelle oder Attributsets; auch dies wird auf spätere Standards und Implementing Acts verschoben.

Bitkom-Bewertung

Bitkom begrüßt die Nutzung der EUID als primären Identifikator sowie den Ansatz, auch jene Wirtschaftsteilnehmer und Einrichtungen des öffentlichen Sektors einzubeziehen, die bislang nicht über eine EUID verfügen. Damit wird eine breite Abdeckung des EBW-Ökosystems ermöglicht.

Bei der Festlegung eines EU-weiten Identifikators für Wirtschaftsteilnehmer und Einrichtungen des öffentlichen Sektors ohne EUID sollten parallele Entwicklungen auf EU- und internationale Ebene ebenfalls berücksichtigt werden, um Redundanzen zu vermeiden. Vorsorglich weisen wir in diesem Zusammenhang bereits auf aktuelle Überlegungen auf europäischer Ebene hin, eine EU-weite Taxpayer Identification Number (TIN) einzuführen (siehe die Untersuchungen der Generaldirektion TAXUD der EU-Kommission), um Wirtschaftsteilnehmer EU-weit digital identifizieren zu können. Sollte eine solche EU-TIN tatsächlich eingeführt werden, ergäben sich beim Identifikator auf Attribut-Ebene vergleichbare Fragen wie bei der EBW für Wirtschaftsteilnehmer ohne EUID.

Bitkom unterstützt zudem die im Implementing Act 2024/2977 aufgeführte Liste der Identifikatoren, zu der auch der gemäß ISO 17442 standardisierte und bereits von rund drei Millionen Organisationen genutzte LEI gehört, und befürwortet seine Verwendung als zusätzlichen Identifikator. Der LEI ist international etabliert und im Rahmen von DORA verpflichtend vorgesehen, da er eine einheitliche und verlässliche Zuordnung von Meldungen und Aufsichtsprozessen über verschiedene Regulierungsbereiche hinweg ermöglicht.

Gleichzeitig besteht bei der Ausgestaltung der neuen EBWOID seiner technischen Einbettung und dem Zusammenspiel mit anderen EAAs noch Klärungsbedarf. Die EBWOID enthält lediglich zwei Pflichtattribute und ermöglicht damit vor allem die eindeutige Identifikation einer Organisation. Die tatsächliche Identität einer Organisation ist jedoch komplexer und erfordert zusätzliche EAAs (je nach Anwendungsfall z. B. EUCC, KYC-Credentials, beWi, LEI, Marktpartner-ID, etc.) die, wie die EBWOID selbst, kryptographisch an die Organisation gebunden sein müssen.

Die notwendigen Attribute, ihre semantische Modellierung und die Festlegung authentischer Quellen müssen daher im Rahmen der Implementing Acts konkretisiert werden. Ohne eine ambitionierte und konsistente Ausgestaltung besteht ein hohes Risiko von Inkonsistenzen und fehlender Interoperabilität. Auch mit Blick auf den angekündigten EU-weiten Identifikator für Wirtschaftsteilnehmer und Einrichtungen des öffentlichen Sektors ohne EUID fordert Bitkom eine eindeutige und verbindliche semantische Modellierung der relevanten Attribute, um echte Interoperabilität zu gewährleisten. Bitkom wird diesen Prozess konstruktiv begleiten.

Darüber hinaus fokussiert der aktuelle Verordnungsentwurf sich in Art. 6 Abs. 2 Buchst. a primär auf die Bindung der EBWOID an die Wallet. Er berücksichtigt jedoch auch unzureichend, dass eine Unternehmens-Wallet von mehreren »authorised representatives« genutzt wird. Damit diese Personen sich sicher authentifizieren und ihre eigenen Identitätsattribute nachweisen können, ist auch für deren EAAs ein kryptographisches Binding notwendig.

Bei der Festlegung eines EU-weiten Identifikators für Wirtschaftsteilnehmer und Einrichtungen des öffentlichen Sektors ohne EUID sollten parallele Entwicklungen auf EU- und internationale Ebene ebenfalls berücksichtigt werden, um Redundanzen zu vermeiden.

Klärungsbedarf

- Nach Art. 8 kann der Identifizierungsdatensatz von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter, einer öffentlichen Stelle oder gegebenenfalls von der EU-Kommission ausgegeben werden. Die Möglichkeit, eine EBW nutzen zu können, hängt damit von einem Datensatz ab, welchen in der Regel öffentliche Stellen auf Grundlage von Registern ausstellen werden. Kritisch ist diesbezüglich anzumerken, dass nach unserem Normverständnis die Mitgliedstaaten durch Art. 8 nicht verpflichtet wurden, die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen beziehungsweise einen Identifizierungsdatensatz zwingend auszugeben. Sollte eine Pflicht entgegen unserer Rechtsauffassung durch Art. 8 begründet worden sein, wäre mit der zeitlichen Geltung nach Art. 22 Abs. 2 allerdings ein zu später Zeitpunkt gewählt, weil in Art. 8 Abs. 7 zunächst ein Implementing Act vorgesehen ist.
- Unklar bleibt ferner, welche qualitativen Anforderungen an die Quelle eines Identifizierungsdatensatzes gestellt werden. Dieser kann nach Art. 8 Abs. 3 Buchst. a zwar von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt werden. Nicht ausdrücklich geregelt ist allerdings, ob die Datengrundlage eine authentische Quelle sein muss oder ob ein eigener Datenbestand des qualifizierten Vertrauensdienstanbieters genügt. Falls der eigene Datenbestand des qualifizierten Vertrauensdienstanbieters genügt, wie wird dann eine Überprüfbarkeit der Identifizierungsdaten anhand der Quelle sichergestellt? Nach Art. 8 Abs. 2 teilen die Mitgliedstaaten nämlich nur die authentischen Quellen (siehe Art. 3 Abs. 33 i. V. mit Art. 3 Nr. 47 eIDAS-Verordnung) für die Überprüfung mit.
- Ferner stellt sich die Frage, warum mit dem neuen EU-weit eindeutigen Identifikator nach Art. 9 Abs. 2 eine weitere Identifikationsnummer eingeführt wird. Hätte man die EUID sinnvollerweise nicht auf alle übrigen Wirtschaftsteilnehmer und öffentlichen Stellen erweitern können? Da die Struktur der EUID auf nationalen Registern aufbaut (Ländercode + Registerkennung + Eintragungsnummer + optionale Prüfziffer), wäre jedenfalls eine Erweiterung möglich gewesen.

Bitkom vertritt mehr als 2.300 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e. V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Lorène Slous | Referentin Vertrauensdienste & Digitale Identitäten

T +49 30 27576-157 | l.slous@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Digitale Identitäten

AK Anwendung elektronischer Vertrauensdienste

Copyright

Bitkom 2025

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.